

RICHTLINIE 94/29/EG DES RATES

vom 23. Juni 1994

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission wurde im Rahmen der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG beauftragt, die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie der entsprechenden Höchstgehalte zu erstellen und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit und die Landwirtschaft ist es nunmehr wünschenswert, Anhang II der genannten Richtlinien zu ändern und bei Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs um Bestimmungen über die Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel zu ergänzen: Daminozid, Lambda-Cyhalothrin, Ethepon, Propiconazol, Carbofuran, Carbo-

sulfan, Benfuracarb, Furathiocarb, Cyfluthrin, Metalaxyl, Benalaxyl, Fenarimol.

Allerdings sind die verfügbaren Daten für bestimmte Kombinationen aus Schädlingsbekämpfungsmitteln und Getreide bzw. Lebensmitteln tierischen Ursprungs unzureichend. Zur Gewinnung dieser Daten ist ein bestimmter Zeitraum erforderlich, der vier Jahre nicht überschreiten darf. Daher sollten Höchstgehalte auf der Grundlage dieser Daten spätestens bis zum 30. Juni 1999 festgelegt werden. Werden keine zufriedenstellenden Daten gewonnen, so sind die Gehalte normalerweise auf der Grundlage angemessener Bestimmungsgrenzen festzulegen.

Damit die Aufnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch die Nahrung besser eingeschätzt werden kann, sollten wenn möglich gleichzeitig Höchstrückstandsgehalte für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in den Hauptbestandteilen der Nahrung festgelegt werden. Diese Gehalte entsprechen der Menge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die für eine angemessene Bekämpfung mindestens verwendet werden muß, wobei das Mittel so anzuwenden ist, daß die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar ist.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstrückstandsgehalte sind im Rahmen der Neubewertung von Wirkstoffen nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln⁽³⁾ zu überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
42. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	0,05 (*) : Mais 0,02 (*) : anderes Getreide
43. METALAXYL	0,05 (*)
44. BENALAXYL	0,05 (*)
45. FENARIMOL	(a): Weizen, Gerste 0,02 (*) : anderes Getreide
46. PROPICONAZOL	0,05 (*)

(¹) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG (AbI. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 1).

(²) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG (AbI. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 1).

(³) ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1. Richtlinie durch die Richtlinie 93/71/EWG der Kommission (AbI. nr. L 221 vom 31. 8. 1993, S. 27).

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
47. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,02 (*)
48. LAMBDA-CYHALOTHRIN	0,05 : Gerste 0,02 (*) : anderes Getreide
49. ETHEPHON	(b) : Mais 0,2 : Weizen und Triticale 0,5 : Gerste und Roggen 0,05 (*) : anderes Getreide
50. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	(c) : Reis und Hafer 0,1 (*) : anderes Getreide
51. CARBOSULFAN	0,05 (*)
52. BENFURACARB	(b) : Mais 0,05 (*) : anderes Getreide
53. FURATHIOCARB	0,05 (*)

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) (b) (c) : Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ab 30. Juni 1999 folgende Höchstgehalte :

- (a) 0,02 (*)
- (b) 0,05 (*)
- (c) 0,1 (*)

Artikel 2

1. Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt :

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (*) (*)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401 ; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (*) (*)	Bei Frischei ohne Schale für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (*) (*)
15. CYFLUTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	0,05	0,02 (*)	0,02 (*)
16. LAMBDA-CYHALOTHRIN, einschließlich anderer verwandter Isomerenmische (Summe der Isomeren)	0,5 (außer 0207 Geflügelfleisch) 0,02 (*) (0207 Geflügelfleisch)	0,05	0,02 (*)

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(†) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

(‡) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts ;

— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

(§) Für Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

(¶) In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten 1, 2 und 3 keine Anwendung.

2. Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt :

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
17. FENARIMOL	ex 0208 (a) Leber und Niere 0,02 (*) andere Erzeugnisse	0,02 (*)	0,02 (*)
18. METALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
19. BENALAXYL	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
20. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
21. ETHEPHON	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
22. PROPICONAZOL	ex 0206 0,1 Leber von Wiederkäuern 0,05 (*) andere Erzeugnisse	0,01 (*)	0,05 (*)
23. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
24. CARBOSULFAN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
25. BENFURACARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
26. FURATHIOCARB	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) Wird kein anderer Höchstgehalt festgelegt, so gilt ab 30. Juni 1999 folgender Höchstwert: 0,02 (*).

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS